

14. Genügt nach § 48 GBO., wenn ein Recht für Eheleute, die in einer der im BGB. geregelten Arten der ehelichen Gütergemeinschaft leben, gemeinschaftlich eingetragen werden soll, die Angabe, daß sie „in ehelicher Gütergemeinschaft leben“ oder daß die Eintragung „für das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft“ erfolgen soll, oder ist die Bezeichnung der speziellen Gütergemeinschaftsart — allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts-, Fahrnisgemeinschaft — erforderlich?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Juni 1922 in der B.'schen Grundbuchsache von Karlsruhe. V B 2/22.

I. Grundbuchamt Karlsruhe. — II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Am 22. Oktober 1921 wurde vom Notariat 6 in Karlsruhe ein Kaufvertrag beurkundet, durch welchen die Eheleute Michael B. ein Grundstück in der Gemarkung Karlsruhe, als dessen Eigentümer der Ehemann B. im Grundbuche eingetragen steht, an Karl Friedrich U., der angab mit Johanna geb. S. in Errungenschaftsgemeinschaft zu leben, zum Preise von 180 000 *M* verkauften. In der gleichen Urkunde erklärten die Eheleute B. (unter der Überschrift „Auflassung“), daß sie das Eigentum an dem Grundstücke „auf Herrn U. für sein eheliches Gesamtgut“ übertragen und die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch bewilligen. U. erklärte, die Übertragung anzunehmen und die Eintragung des Eigentums zugleich mit der Eintragung einer Sicherungshypothek für 68 000 *M* „Restkaufpreisforderung des Gesamtgutes der Eheleute B.“ zu beantragen, die er zu bewilligen und deren Eintragung er zu beantragen erklärte. In der Urkunde ist ferner nachstehende Vollmacht beurkundet:

„Für den Fall, daß Herr U. nicht in Errungenschaftsgemeinschaft leben sollte, wird er von den Eheleuten B. ermächtigt, die erforderliche Berichtigung des Kaufvertrags und der Auflassung allein zu erklären“.

Am Schlusse der Urkunde hinter den Unterschriften findet sich die folgende nicht unterschriebene Notiz:

„Nach dem Ehevertrag vom 26. Januar 1918 leben die Eheleute U. in allgemeiner Gütergemeinschaft“.

Das Notariat Karlsruhe 6 beantragte bei dem Grundbuchamte die „Eintragung in das Grundbuch“. Das Grundbuchamt erließ unter dem 22. November 1921 eine Zwischenverfügung, in der es dem Antragsteller eine Frist von drei Wochen setzte zur Hebung der bestehenden Eintragungshindernisse durch: 1. Berichtigung der Auflassungserklärung dahin, daß die Eheleute U. nicht in Errungenschaftsgemeinschaft, sondern in allgemeiner Gütergemeinschaft leben; 2. Erbringung des Nachweises, in welchem Güterrechte die Eheleute B. leben. Zur Begründung nahm es zu 1 auf den Randvermerk am Schlusse der Urkunde Bezug, aus dem sich ergebe, daß die Eheleute U. nicht in Errungenschafts-, sondern in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, und führte zu 2 aus, die bloße Angabe „Gütergemeinschaft“ genüge dem § 48 *GBD.* nicht, sondern es sei die genaue Art der Gütergemeinschaft im Grundbuche zum Ausdruck zu bringen. Für die Auffassung berief es sich auf Urnheim *GBD.* § 48 Anm. 7 und den Beschluß des Kammergerichts vom 30. September 1920 (*Rechtspr. d. DVO.* 1921 S. 30). — Die gegen diese Zwischenverfügung von dem antragstellenden Notariate erhobene Beschwerde ist vom Landgericht Karlsruhe unterm 20. Dezember 1921 zurückgewiesen mit der Begründung, nach der vom Grundbuchamt angeführten Rechts-

iprechung und Literatur sei die Angabe der „konkreten“ Gütergemeinschaft erforderlich, die Angabe des „Gattungsbegriffes“ „eheliche Gütergemeinschaft“ genüge nicht; dieser Auffassung trete es bei aus den im Beschlusse des Kammergerichts erörterten Gründen, verkenne aber nicht, daß auch die gegenteilige Meinung mit beachtlichen Gründen vertreten werden könne, deren hauptsächlichster sei, daß die Rechtsverhältnisse des Gesamtgutes der verschiedenen Gütergemeinschaftsarten durchweg die gleichen seien und aus der Angabe nur des Gattungsbegriffes im Grundbuche keinerlei Nachteile oder Irrtümer entstehen könnten. —

Gegen diesen Beschluß erhob das antragstellende Notariat weitere Beschwerden zum Oberlandesgericht Karlsruhe. Dieses erklärte durch Beschluß vom 28. März 1922, es sei der Ansicht, daß, wenn ein Recht für das Gesamtgut von Eheleuten im Grundbuche eingetragen werden soll, es der Vorschrift des § 48 G.B.D. entspreche, wenn in den Grundlagen der Eintragung als das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis lediglich „die eheliche Gütergemeinschaft“ bezeichnet werde; es wolle daher der weiteren Beschwerde stattgeben, die Zwischenverfügung des Grundbuchamts Karlsruhe aufheben und dieses anweisen, die Bedenken, die es in seiner Zwischenverfügung in der angegebeneren Richtung gegen die vom Notariat beantragte Eintragung erhoben hat, aufzugeben; da es aber damit von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung des Kammergerichts vom 30. September 1920 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 41 S. 30) abweichen wolle, lege es die weitere Beschwerde gemäß § 79 Abs. 2 G.B.D. dem Reichsgerichte vor. In den Gründen ist zunächst ausgeführt, das Kammergericht weise selbst darauf hin, daß die Rechtsstellung der Ehegatten zu Gegenständen des Gesamtguts bei allen drei Arten der ehelichen Gütergemeinschaft die gleiche sei, indem die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft auf die beiden anderen Gütergemeinschaftsarten Anwendung fänden (§§ 1519, 1549 B.G.B.); die in § 1519 für die Er rungenschaftsgemeinschaft nicht für anwendbar erklärten Bestimmungen in §§ 1454 und 1458 ergäben keine Verschiedenheit in der erwähnten Rechtsstellung der Ehegatten; das gleiche gelte hinsichtlich der in § 1549 genannten Bestimmungen der §§ 1550—1557, welche die von der allgemeinen Gütergemeinschaft abweichenden Bestimmungen enthielten. Weiter ist ausgeführt, bei den drei im B.G.B. geregelten Gemeinschaftsarten, bei denen ein Gesamthandverhältnis bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens bestehe (eheliche Gütergemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und Erbengemeinschaft) seien die Rechte am gemeinschaftlichen Vermögen nicht völlig gleichheitlich geregelt, indem über seinen Anteil am genannten Vermögen nur der Miterbe verfügen könne (§ 2033) und nur der Anteil des Miterben und des Gesellschafters der Pfändung unterworfen sei (§§ 859 Abs. 1, 2 B.P.D.), während bei

dem Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft weder das eine noch das andere der Fall sei; deshalb sei es nicht ausreichend, daß im Grundbuch angegeben werde, es bestehe eine Gemeinschaft zur gesamten Hand, vielmehr müsse das Rechtsverhältnis, aus dem sie entstanden sei, angegeben werden, weil das Grundbuch über die dinglichen Rechte an den Grundstücken sichere Auskunft geben solle; das sei der Zweck des § 48 GBD. Dagegen sei wegen der gleichheitlichen Regelung der rechtlichen Stellung der Ehegatten zum Gesamtgute der drei Gütergemeinschaftsarten kein Verstoß gegen § 48 anzunehmen, wenn als das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis lediglich „die eheliche Gütergemeinschaft“ angegeben sei. Daß diese ein Rechtsverhältnis sei, könne nicht bezweifelt werden, auch wenn man sie als Gattungsbegriff ansehen wolle; sie sei ein tatsächlich, nämlich als allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft, vorkommendes Rechtsverhältnis. Die Angabe „eheliche Gütergemeinschaft“ genüge vollständig, um in zweifelsfreier Weise im Grundbuche feststellen zu können, welches die dinglichen Rechtsverhältnisse an dem Grundstücke seien; inwiefern durch die Angabe oder Unterlassung der Angabe der konkreten ehelichen Gütergemeinschaftsart besondere Vorteile oder Nachteile erwachsen könnten, sei nicht zu ersehen. Die Belastung des Grundbuchs mit nicht gebotenen Angaben, welche später, z. B. bei Änderung des konkreten Gütergemeinschaftsverhältnisses, eine Berichtigung nötig machen würden, sei zu vermeiden. Auch Predari (GBD. Anm. 9 zu § 48) erachte, wenn auch ohne Angabe von Gründen, die Angabe „Gütergemeinschaft“ als ausreichend. Der Ansicht von Fuchs-Urnheim (a. a. D.) könne nicht beigetreten werden. Die Angabe von Güthe, derzufolge die Angabe der Gütergemeinschaftsart erforderlich sei, wenn Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, nicht aber wenn allgemeine Gütergemeinschaft bestehe, sei nicht näher begründet. —

Der in § 79 Abs. 2 GBD. vorgesehene Konfliktfall liegt unbedenklich vor, da es sich um die Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift (§ 48 GBD.) handelt, bei welcher das Oberlandesgericht Karlsruhe von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung des Kammergerichts vom 30. September 1920 abweichen will. Gemäß § 79 Abs. 3 GBD. ist daher das Reichsgericht für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig.

§ 48 GBD. lautet wie folgt:

„Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden, oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird.“

Die Vorinstanzen legen in bedenkenfreier Weise die gestellten Anträge auf Eintragung des Eigentums des U. „für sein eheliches

Gesamtgut" und der Hypothek für die Restkaufpreisforderung „des Gesamtguts der Eheleute B." dahin aus, daß die Rechte je für die beiden Eheleute als gemeinschaftlich am Gesamtgut Berechtigte (§§ 1438, 1519, 1549), also für Mehrere gemeinschaftlich, eingetragen werden sollen und daß sonach die Voraussetzung für die in § 48 BGB. gegebene Ordnungsvorschrift vorhanden ist. Daß diese Vorschrift nur eine „Soll"vorschrift ist, hindert nicht, daß das Grundbuchamt von dem Antragsteller die zur ordnungsmäßigen Eintragung erforderlichen Angaben verlangt und für den Fall, daß sie nicht erfolgen, die Ablehnung der Eintragung durch Zwischenverfügung androht, ohne freilich, falls sie in bedenkenfreier Weise gemacht werden, Beweis dafür verlangen zu dürfen (Predari Anm. 11; Gütke Anm. 12).

In der zu entscheidenden Rechtsfrage selbst tritt der Senat der Rechtsauffassung, die das Kammergericht in dem Beschlusse vom 30. September 1920 (R. DZG. 41 S. 30) ausgesprochen hat, im Ergebnisse bei. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführung des Kammergerichts in dem genannten Beschlusse, „Gütergemeinschaft" sei kein tatsächlich vorkommendes Rechtsverhältnis, sondern ein das Gleichartige bei mehreren tatsächlichen Arten zusammenfassender „Gattungsbegriff", dem ihr zugrunde liegenden Gedanken einen völlig zutreffenden Ausdruck verleiht. Dieser Gedanke selbst ist aber zu billigen. Das Kammergericht will ersichtlich sagen „Gütergemeinschaft" oder „eheliche Gütergemeinschaft" bedeute kein im BGB. als solches geregeltes Rechtsverhältnis. Das ist richtig, da dieses Gesetzbuch sich darauf beschränkt, zu bestimmen, daß die Ehegatten ihr güterrechtliches Verhältnis durch Vertrag regeln (§ 1432), und im übrigen nur Vorschriften darüber gibt, was Rechtens sein soll, wenn die Eheleute in dem Vertrage „allgemeine Gütergemeinschaft", „Errungenschafts-" oder „Fahrnisgemeinschaft" vereinbart haben, wobei es hinsichtlich der beiden letzteren Arten die Bestimmungen über die allgemeine Gütergemeinschaft mit gewissen Abweichungen für anwendbar erklärt, ohne einen diese drei Arten etwa zusammenfassenden höheren Rechtsbegriff der „ehelichen Gütergemeinschaft" aufzustellen. Ist sonach der Rechtsbegriff „eheliche Gütergemeinschaft" als bestimmter technischer Begriff im BGB. nicht enthalten, so wird durch ihn nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine der drei in diesem Gesetzbuche geregelten Arten der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft und nicht um eine andere unter den Begriff „Gütergemeinschaft" fallende vertragsmäßige Regelung des ehelichen Güterrechtsverhältnisses handelt. Deshalb kann nicht ausschlaggebend sein, worauf das Oberlandesgericht Karlsruhe entscheidendes Gewicht legen will, daß nämlich für die drei im BGB. geregelten Arten der ehelichen Gütergemeinschaft hinsichtlich der Rechtsstellung der Ehegatten bei Verfügungen über das Gesamtgut die gleichen Regeln

gelten. Denn durch die Bezeichnung „eheliche Gütergemeinschaft“ wird nicht ausgeschlossen, daß ein Güterrechtsverhältnis besteht, bei welchem die Verfügungsbefugnis der Ehegatten über das Gesamtgut abweichend von diesen Regeln sich bestimmt. Insbesondere kann eine solche Abweichung durch die Verweisung auf ausländisches Recht, soweit solche zulässig ist (§ 1433 Abs. 2), oder durch die Anwendbarkeit eines übergeleiteten älteren deutschen Güterrechts oder auch durch besondere Vereinbarungen begründet sein, z. B. solche, durch welche die Ehefrau sich eine umfassendere Mitwirkung bei Verfügungen über das Gesamtgut sichert, als ihr bei den durch das BGB. geregelten Arten der Gütergemeinschaft zusteht (vgl. Predari zu § 34 BGB. Anm. 6, Planck zu § 1432 Erl. 2). Es ist danach klar, daß durch die Eintragung, daß die Eheleute in „ehelicher Gütergemeinschaft“ leben, oder „für das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft“ das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis, dessen Bezeichnung § 48 BGB. erfordert, nicht mit hinreichender Genauigkeit, nämlich in einer der Bestimmungen des Grundbuchs, über die dinglichen Rechtsverhältnisse eines Grundstücks sichere Auskunft zu geben (Denkschrift zur BGB. S. 17), entsprechenden Weise, bezeichnet wird. Wenn in den Muster-einträgen zu den amtlichen preussischen Grundbuchformularen die Eheleute als „Miteigentümer in ehelicher Gütergemeinschaft“ oder das „Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft“ eingetragen ist (Oberneck BGB. I S. 761), so mag diese von Arnheim (BGB. zu § 48 Anm. 7) mit Recht so bezeichnete Ungenauigkeit dadurch zu erklären sein, daß das Preussische Allgemeine Landrecht (§§ 360, 363 II 1) unter den verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft als Regel die allgemeine Gütergemeinschaft vorsah und deshalb diese unter der Bezeichnung „eheliche Gütergemeinschaft“ ohne besonderen Zusatz verstanden wurde (vgl. auch RG. Jahrb. 29 A. 183/184), wovon auch wohl Gütthe (BGB. zu § 48 Anm. 8) ausgeht, wenn er die Ansicht vertritt, daß es der Hinzufügung der Art der Gütergemeinschaft nur bedürfen soll, wenn Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft vorliege. Aus welchem Grunde die badiſchen Grundbuchmustereinträge (Oberneck I 783) die gleiche Ungenauigkeit aufweisen, läßt sich nicht aufklären. Andererseits enthalten die bayerischen Mustereinträge (ebenda S. 869) die Bezeichnung: „in allgemeiner Gütergemeinschaft“ und die bayerische Dienstanweisung vom 27. Februar 1905 § 270 verlangt ausdrücklich die Bezeichnung der Art des Gemeinschaftsverhältnisses. Den dargelegten sachlichen Gründen gegenüber kann auch die vom Oberlandesgericht Karlsruhe betonte Rücksichtnahme auf Vermeidung unnötiger Belastung des Grundbuchs durch Bezeichnung der speziellen Gütergemeinschaftsart und auf die dadurch eintretende Notwendigkeit von Berichtigungen im Falle des Überganges von der einen zur anderen Gütergemeinschaftsart

nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Andererseits ist auch nicht einzusehen, inwiefern die geforderte nähere Bezeichnung der Art der bestehenden Gütergemeinschaft für die am Grundbuchverkehr Beteiligten eine erhebliche Erschwerung oder Belästigung bedeuten könnte.

Mußte sonach die Zwischenverfügung des Grundbuchamtes in der Hauptsache aufrecht erhalten werden, so war sie doch insoweit abzuändern, als sie nicht nur die in grundbuchmäßiger Form (§ 29 Satz 1 GBD.) abzugebende Erklärung über die spezielle Art des unter den Eheleuten B. bestehenden gütergemeinschaftlichen Verhältnisses, sondern einen Nachweis dafür verlangt, was, wie bereits oben hervorgehoben, nicht zulässig ist.